

Vor 20 Jahren, am 1. Januar 1992, ist das Betreuungsgesetz in Kraft getreten. Ich selbst habe noch in den 80er Jahren als Richter nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft Entmündigungen ausgesprochen. Der soziale Wandel im Umgang mit den betroffenen Menschen war jedoch bereits weit fortgeschritten, der Wandel des Rechtssystems überfällig, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht galt als „Rumpelkammer der Justiz“.

Das Inkrafttreten des Gesetzes, an dem ich im Bundesministerium der Justiz als Referent mitgearbeitet hatte, habe ich mit großen Erwartungen begleitet. Die Praxis war alsbald ernüchternd. Es ist mir in diesen Jahren deutlich geworden, dass wichtige Rahmenbedingungen fehlen.

Dies fängt bei der Datenlage an: Wir wissen z.B. viel zu wenig über die Betroffenen und ihre soziale Lage, wir wissen viel zu wenig über die unterschiedlichen Bedingungen des örtlichen Betreuungswesens, wir wissen noch nicht einmal, wie viele Betreuungen es gibt.

Dies geht weiter mit der Qualifikation und Fortbildung der Fachleute, einschließlich der Richter, die nach wie vor oftmals unzureichend vorbereitet sind auf dieses Tätigkeitsfeld. Wir erleben täglich, dass Fehlvorstellungen von den Aufgaben und Befugnissen eines Betreuers zeitraubende Auseinandersetzungen mit Behörden, Banken, Unternehmen, aber auch z.B. Ärzten und Angehörigen, hervorrufen: rechtliche Betreuung wird entweder als Vormundschaft mit Machtbefugnissen oder als allumfassende Sorge für alle Belange und Bedürfnisse einer Person missverstanden, weil keine ausreichende Information der Öffentlichkeit vorhanden ist.

Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Betreuungsvereine sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht ausreichend, um erfolgreich und stetig Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern zu sichern. Die finanziellen Bestimmungen für berufliche Betreuung sind unzureichend und setzen mit der Pauschale nicht den Anreiz, den persönlichen Kontakt zu den Betreuten zu suchen, um seine Wünsche kennen zu lernen und zu erfüllen. Die personelle Ausstattung in den Behörden und in der Justiz ist sicher verbesserungswürdig.

Volker Lipp mahnt zu Recht, auch die Betreuungspraxis müsse auf Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention untersucht werden: *„Die Konvention verpflichtet uns auf die Prinzipien des Betreuungsrechts. Mehr noch: Sie verlangt, dass wir sie in der Praxis des Betreuungswesens auch verwirklichen und den Menschen und seine Rechte in den Mittelpunkt stellen.“*

In der Abschlusserklärung des Betreuungsgerichtstages 2010 in Brühl heißt es u.a.: „Assistenz als Hilfe zur Selbstbestimmung hat Vorrang vor dem rechtlichen Stellvertreterhandeln.... Die Herausforderungen und Chancen der Behindertenrechtskonvention bestehen darin, dass sie die Akteure im Betreuungswesen zwingen, noch einmal deutlich hinzusehen, ob durch ihr Handeln Autonomie und Menschenwürde von Klienten beeinträchtigt werden. Die Interessen und Wünsche des Einzelnen sind stets herauszufinden....“

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Impuls, der das Grundgesetz der Betreuung, nämlich den Willensvorrang des Betreuten, mit neuem Leben erfüllt: Helfen ist nicht ungefragt und bevormundend erlaubt, helfen ist zunächst nur beraten und assistieren, also Hilfe zur Selbsthilfe: „Hilfe mit den Händen in den Hosentaschen“.

Gerichte dürfen nicht mehr vorschnell davon ausgehen, dass „eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht möglich“ sei, nur weil dem Richter eine verbale Kommunikation nicht gelingt. Der Richter muss vielmehr die Unterstützung geeigneter Fachleute in Anspruch nehmen, die ihm als „Dolmetscher“ dienen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt

von uns allen, die Qualität unserer Arbeit zu überprüfen. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen müssen wir besser werden.

Ich bin optimistisch: Das Betreuungsgesetz ist ein Erfolg, wie sich schon aus seiner – von den Landesjustizverwaltungen beklagten – großen Akzeptanz durch die Fallzahlsteigerungen um etwa das sechsfache in 20 Jahren zeigt. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein neuer Impuls, der das Grundgesetz der Betreuung, nämlich den Willensvorrang des Betreuten, mit neuem Leben erfüllt. Daran gilt es weiter zu arbeiten.

Peter Winterstein

1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages